

# **Satzung**

## **der**

### **Mandolinen und Gitarrenvereinigung Kamen-Heeren 1924 e.V.**

Version: Januar 2014

#### **§ 1. Name, Sitz und Gründung**

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Mandolinen- und Gitarrenvereinigung Kamen-Heeren 1924 e.V.“.
- 1.2 Sitz des Vereins ist Kamen-Heeren-Werve.
- 1.3 Der Verein wurde 1924 unter dem Namen „Früh Auf“ gegründet.

#### **§ 2. Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Pflege der Zupfmusik, dabei die Freude am gemeinsamen Musizieren in den Vordergrund zu stellen, den Einzelnen zu achten, seine Leistung anzuerkennen. Insbesondere wird dieser Zweck erreicht durch regelmäßige Orchesterproben, öffentliche Auftritte und Heranführung von Jugendlichen an die Zupfmusik.

#### **§ 3. Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4. Mitgliedschaft**

- 4.1 Der Verein unterscheidet
  - 4.1.1 ordentliche Mitglieder,
  - 4.1.2 außerordentliche Mitglieder.
- 4.1.1 Ordentliche Mitglieder sind
  - a) natürliche Personen, die ein für den Verein geeignetes Instrument spielen,
  - b) natürliche Personen, die aktiv an der Vereinsführung mitarbeiten,
  - c) Ehrenmitglieder, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben und auf Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt wurden.
- 4.1.2 Außerordentliche Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die die Aufgaben und Ziele des Vereins als fördernde Mitglieder unterstützen, sich aber nicht an der Vereinsarbeit beteiligen.
- 4.2 Die Mitgliedschaft kann mündlich beim Vorstand beantragt werden. Über Aufnahme oder Ablehnung entscheidet der Vorstand.
- 4.3 Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod eines Mitgliedes,
  - b) bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung,
  - c) durch Austrittserklärung an den Vorstand zum Schluss des laufenden Kalenderjahres.
  - d) durch Ausschluss aus dem Verein, wenn das Mitglied in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

## § 5. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- 5.1 der Vorstand,
- 5.2 die Mitgliederversammlung.

### 5.1 Vorstand

5.1.1 Der geschäftsführende Vorstand nach §26 BGB besteht aus:

- dem/der 1. Vorsitzenden,
- dem/der 2. Vorsitzenden.

Im Übrigen können folgende weitere Vorstandsmitglieder berufen werden, die nicht geschäftsführender Vorstand nach §26 BGB sind:

- Kassierer(in),
- Schriftführer(in),
- Musikleiter(in),
- Jugendspielkreisleiter(in) (soweit ein Jugendspielkreis besteht).

5.1.2 Nur ordentliche Mitglieder können in den Vorstand gewählt werden.

5.1.3 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die 1. Vorsitzende(n) und den/die 2. Vorsitzende(n) vertreten.

5.1.4 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

5.1.5 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom/von der 1. Vorsitzenden oder bei dessen/deren Verhinderung vom/von der 2. Vorsitzenden einberufen werden.

Die Beschlussfähigkeit besteht, wenn 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Abgestimmt wird mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden.

### 5.2 Mitgliederversammlung

5.2.1 Der Vorstand hat innerhalb eines Monats eine Mitgliederversammlung einzuberufen,

- a) wenn das Vereinsinteresse es erfordert,
- b) wenn mindestens 10% der Mitglieder die Einberufung fordern,
- c) mindestens einmal im Kalenderjahr, spätestens sechs Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahres.

5.2.2 Die Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

5.2.3 Die Mitgliederversammlung wird vom/von der 1. Vorsitzenden oder bei dessen/deren Verhinderung vom/von der 2. Vorsitzenden geleitet. Über alle Beschlussfassungen ist ein Protokoll zu erstellen. Das Protokoll unterzeichnen der/die Leiter(in) der Sitzung und der/die Protokollführer(in). Das Protokoll ist spätestens in der folgenden Mitgliederversammlung zu verlesen.

5.2.4 Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird von dem Organ vorgeschlagen, das die Mitgliederversammlung einberuft bzw. beantragt. Sie kann von der Mitgliederversammlung / vom Vorstand ergänzt werden.

5.2.5 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder mit Ausnahme folgender Punkte:

- a) Wahl von Ehrenmitgliedern,
  - b) Satzungsänderung,
  - c) Änderung des Vereinszweckes,
  - d) Auflösung des Vereins.
- Zu a) und b) ist jeweils eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder,  
zu c) und d) die Zustimmung aller anwesenden Mitglieder erforderlich.

### 5.2.6 Abstimmungsregeln

- a) Jedes Mitglied ist nach der Vollendung des 14. Lebensjahres stimmberechtigt.
- b) Wählbar sind alle Mitglieder über 18 Jahre, mit Ausnahme des Jugendsprechers.
- c) Bei Wahlen gilt derjenige als gewählt, der die einfache Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.
- d) Auf Wunsch eines Mitgliedes ist die Wahl geheim durchzuführen. Die geheime Abstimmung muss vor der Wahl beschlossen werden.

## § 6. Jugend im Verein

Die Mitglieder des Jugendspielkreises wählen zur Wahrung ihrer Interessen im Vorstand den/die Jugendsprecher(in), sofern es mehr als vier Mitglieder im Jugendspielkreis des Vereins gibt.

## § 7. Musikleiter(in)

Der/die Musikleiter(in) ist für den musikalischen Bereich des Hauptorchesters zuständig. Er/sie ist gehalten, den Anregungen und Wünschen der aktiven Mitglieder Beachtung zu schenken. Im Zweifelsfall entscheidet nach Befragung des Orchesters der Vorstand.

## § 8. Geschäftsjahr, Rechnungswesen, Kassenprüfung

8.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

8.2 Der/die Kassierer(in) erstellt für jedes Geschäftsjahr zur Mitgliederversammlung einen Kassenbericht, der umgehend von zwei Kassenprüfern rechtzeitig geprüft wird.

## § 9. Mitgliedsbeiträge

9.1 Die Mitgliedsbeiträge sind Monatsbeiträge.

9.2 Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann den Vorstand ermächtigen, die Beiträge bei Bedürftigen zu ermäßigen.

## § 10. Vereinsauflösung

10.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

10.2 Der Beschluss muss von allen stimmberechtigten anwesenden Mitgliedern einstimmig gefasst werden.

10.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zweckes fällt das Vermögen an den Bund Deutscher Zupfmusiker e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 11. Gültigkeit der Satzung

Mit Beschluss dieser Satzung sind alle vorangegangenen Satzungen außer Kraft gesetzt.

In den Vorstand für das Jahr 2014 wurden gewählt:

1. Vorsitzende(r): Markus Lente

---

2. Vorsitzende(r): Elfi Mamys

---

Kassierer(in): Claudia Voß und Luise Hüsken

---

Schriftführer(in): Sandra Bürgelt

---

Musikleiter(in): (extern vergeben)

---

Jugendspielkreisleiter(in): (nicht besetzt)

---